

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Hebammenkunde, B.Sc.
Hochschule: DIU - Dresden International University GmbH
Standort: Dresden
Datum: 27.06.2023
Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Lediglich bezogen auf einen Aspekt hat der Akkreditierungsrat in seiner initialen Befassung Bedarf zur Überarbeitung von Studiengangsunterlagen gesehen und war deshalb zu einer abweichenden Entscheidung gelangt und hatte folgende Auflage avisiert:

„Die Hochschule muss den Profilanpruch des Studiengangs korrekt ausweisen und streicht hierzu die Bezeichnung des Studiengangs als "ausbildungsintegriert" aus den Studiengangsdokumenten. (§ 12 Abs. 6 SächsStudAkkVO)“

Begründung zur Auflage, bezogen auf das Kriterium "Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 SächsStudAkkVO):

"Im Akkreditierungsbericht wird der Studiengang auf Seite 44 nach Auffassung des Akkreditierungsrats zutreffend als berufsbegleitend bezeichnet. In § 2 Abs. 1 Satz 2 Studienordnung HebK wird der Studiengang hingegen als ausbildungsintegriert bezeichnet. Der Studiengang ist ausweislich der

Zulassungsvoraussetzungen aber ausschließlich für Studierende mit abgeschlossener Berufsausbildung zugänglich und ist strukturell auf eine parallele Berufstätigkeit ausgerichtet. Der Studiengang kann daher als berufsbegleitend, nicht aber als ausbildungsintegriert bezeichnet werden. Die Hochschule hat bestätigt, dass die Klassifizierung des Studiengangs als „ausbildungsintegriert“ in der Studien- und Prüfungsordnung falsch ist und hat bereits eine Anpassung angekündigt. Da die Studienordnung der Ort ist, an dem der Studiengang rechtsverbindlich definiert wird, bittet der Akkreditierungsrat darum, die aktualisierte Studien- und Prüfungsordnung spätestens im Zuge der Auflagenerfüllung vorzulegen."

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht und mit der Stellungnahme durch Vorlage der redaktionell geänderten Studien- und Prüfungsordnungen nachgewiesen, dass das mit der Auflage adressierte Monitum behoben wurde. Die Auflage wird nicht erteilt.

Im Akkreditierungsbericht wird auf Seite 17 festgehalten: „Absolvent*innen der drei Studiengänge erhalten neben dem Abschlusszeugnis ein englischsprachiges Diploma Supplement (vgl. § 14 Abs. 3 der jeweiligen PO)."

Zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht sind programmspezifische Belegexemplare nach der jüngsten Neufassung von 2018 in englischer Sprache dokumentiert, entsprechende Belegexemplare in deutscher Sprache finden sich in den Anlagen jedoch nicht. Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass den Studierenden auch ein der jüngsten Neufassung von 2018 entsprechendes Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgehändigt wird.

